OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602345/5/KLe

Datum:
Linz, 9. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des M R, L, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 31.1.2018, GZ: VStV/917301418488/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landpolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 31.1.2018, GZ: VStV917301418488/2017, wurde folgender Spruch erlassen:
„Sie haben am 31.05.2017 um 17:04 Uhr in Pucking, A 25, von StrKm 3,500 bis StrKm 4,000, Fahrtrichtung Wels als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x, beim Hintereinanderfahren zum nächsten vor Ihnen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 18 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
150 Euro	3 Tage	---	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
15 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100 Euro angerechnet).
--- Euro als Ersatz der Barauslagen für ---
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 165 Euro“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt:
„1. Sachverhalt
Mit o.a. Bescheid wird mir eine Übertretung von § 18 Abs. 1 StVO, die Nichteinhaltung eines Mindestabstands, so dass kein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, vorgeworfen. Ich habe dazu bereits zwei Rückmeldungen/Stellungnahmen an die zuständige Behörde übermittelt.
Aus meiner Sicht wurde bei dem Verfahren auf meine Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen zu wenig Rücksicht genommen. Auch ist die rechtliche Beurteilung nicht 100% ig nachvollziehbar. Es wurde beispielhaft nicht darauf eingegangen, dass die mir vorgeworfene kurzzeitige Überschreitung grundsätzlich nicht abgestritten wird, sondern nur die Tatsache, dass ich nicht der Verursacher dieser war.

2. Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit
Gemäß Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden Durch den angefochten Bescheid bin ich in meinem Recht (Berücksichtigung meiner Stellungnahme bzw. Rechtfertigung) verletzt.

Das jeweilige Verwaltungsgericht und/oder die im Bescheid angegebene Landespolizeidirektion Oberösterreich ist zuständig, weil der bekämpfte Bescheid in der Landesverwaltung erlassen wurde.
Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG 4 Wochen. Der Bescheid wurde am 10.02.2018 zugestellt. Die heute, 17.02.2018 per Email gegebene Beschwerde ist daher fristgerecht erhoben.

3. Beschwerdepunkt
Durch den angefochtenen Bescheid erachte ich mich in meinem subjektiven Recht auf Berücksichtigung meiner Rechtfertigung und/oder Stellungnahme verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid und die folgende rechtliche Beurteilung angefochten. Geltend gemacht werden vor allem inhaltliche Rechtswidrigkeiten.

4. Beschwerdegründe
4.2. Inhaltliche Rechtswidrigkeit
Von der zuständigen Behörde wurde als Bewertung der Beweismittel, obwohl mir als Beschuldigten keine Beweise vorgelegt wurden, angegeben:

Punkt 1:
Auszug aus dem Bescheid:
‚... Vielmehr stimmt ihre Rechtfertigung nicht mit den allgemeinen Lebenserfahrungen überein, da nicht nachvollziehbar ist, dass ein Fahrzeuglenker während der Nachfahrt hinter einen überholten LKW plötzlich den Fahrstreifen wechselt. ...‘
Dazu möchte ich erwähnen, dass der Fakt, dass der Zeuge auf der linken Spur fuhr nie von mir angezweifelt wurde. Ein Fahrstreifenwechsel hinter einen überholten LKW technisch gar nicht möglich war, da es sich um eine zweispurige Autobahn handelt. Auch hat dieser Punkt keine Relevanz für die Beurteilung der Übertretung. Hier wurde entweder die vorhandenen Informationen falsch verstanden oder interpretiert.

Punkt 2:
Auszug aus dem Bescheid:
‚... Demgegenüber wird ihre Glaubwürdigkeit insgesamt als wesentlich geringer beurteilt ... letztlich ist es dem Zeugen jedoch gelungen, den Sachverhalt und damit den Tatvorwurf zu bestätigen und glaubhaft darzustellen.‘
Dazu möchte ich erwähnen: Ich habe versucht meine Sicht der Dinge so neutral wie möglich darzulegen und zusätzlich zu meiner Entlastung angegeben, dass der Zeuge vor meiner Übertretung die Fahrspur gewechselt hat. Aufgrund des geltenden Rechtsfahrgebots und der allgemeinen Lebenserfahrung ist diese Tatsache sehr wohl glaubhaft.
Zusätzlich kann ich noch zu meiner Verteidigung bzw. Erhöhung meiner Glaubwürdigkeit hinzufügen, dass wie im Bescheid angeführt KEINE rechtskräftigen Verwaltungsstrafvormerkungen gegen mich aufscheinen.
Auch kann ich anführen, dass mein eigener PKW über einen modernen Millimeterwellenradar, mit dem die radargestütze aktive Bremsunterstützung die Straße überwacht und im Notfall bei zu geringem Abstand selbständig bremst, verfügt.
Ich bin es daher gewöhnt den notwendigen Abstand einzuhalten, bzw. werde von meinem Fahrzeug ‚lautstark‘ (mittels akustischer Warnung!) darauf aufmerksam gemacht, wenn ein Abstand zu gering ist. Dieses System lässt sich nicht ausschalten.

Punkt 3:
Auszug aus dem Bescheid:
‚Sie machen keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass Sie an der ihn vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.‘
Dazu möchte ich erwähnen: Dies ist so NICHT richtig, ich habe mehrfach darauf hingewiesen, dass der Zeuge durch den Fahrspurwechsel die kurzzeitige Übertretung verursacht hat. Und ein Fahrspurwechsel auf die Überholspur sehr wohl glaubhaft ist.

Punkt 3:
Zusätzlich möchte ich auch ausführen, dass es KEIN Motiv für ein vorsätzliches Auffahren auf den Zeugen gibt. Es gab, wie vom Zeugen bestätigt, keinerlei aggressive Signalwirkung meinerseits, z.B. durch Benutzung der Lichthupe oder durch Einschalten des ‚Blinkers‘, die mit der allgemeinen Lebenserfahrung bei aggressiven Drängelns normalerweise einhergehen.
Alles in allem konnten mir keine Beweise meiner Schuld vorgelegt werden. Die Behörde hat nur eine Aussage eines Beteiligten, die ich glaubhaft widerlegt bzw. demensprechend ergänzt habe.

5. Anträge
Ich stelle daher nachstehende ANTRÄGE
Die zuständige Behörde (Landesgericht bzw. Landespolizeidirektion) möge
1. das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 VStG einstellen; in eventu: das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung, auch aufgrund der Unbescholtenheit des Mandanten einstellen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, der Zeuge G S und der Behördenvertreter teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 31.05.2017 um 17:04 Uhr in Pucking, A 25, von StrKm 3,500 bis StrKm 4,000, Fahrtrichtung Wels das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x. Vor diesem Fahrzeug lenkte der Zeuge G S auf dem gleichen Fahrstreifen seinen PKW. Beide Fahrzeuge befanden sich auf dem linken von zwei Fahrstreifen. Ob der Zeuge durch das Wechseln auf den linken Fahrstreifen den Sicherheitsabstand zum Beschwerdeführer kurzfristig verkleinerte, kann nicht festgestellt werden, daran hat der Zeuge keine Erinnerung bzw. kann er es nicht ausschließen. Der Zeuge fuhr hinter einem überholenden LKW nach. Als der LKW wieder auf den rechten Fahrstreifen wechselte, beschleunigten er und auch der

Beschwerdeführer. Kurz darauf wechselte ein anderer LKW auf den linken Fahrstreifen und der Zeuge musste seine Geschwindigkeit auf ca. 90 km/h reduzieren. Der Beschwerdeführer fuhr derart knapp hinter dem PKW des Zeugen, dass dieser das Kennzeichen des Fahrzeuges des Beschwerdeführers nicht mehr wahrnehmen konnte.
Der Beschwerdeführer bestreitet den ihm vorgeworfenen zu geringen Sicherheitsabstand zum PKW des Zeugen nicht, sondern nur, dass er nicht der Verursacher gewesen sei: „Ich bin schuldig, aber nicht der Verursacher." Der Beschwerdeführer verwies weiters darauf, dass ihm das Abbremsen nicht mehr möglich gewesen sei um den Sicherheitsabstand wieder herzustellen, da das Risiko viel zu groß gewesen sei, dass ihm im Kolonnenverkehr jemand auffahre. Er halte grundsätzlich einen Abstand „zwischen 4 und 5 Wagenlängen (Mittelklasse bzw. VAN) ein. Eine Wagenlänge, so schätze ich, werden 4 bis 5 Meter sein. Das heißt, ich glaube, dass ich normalerweise einen Abstand von mindestens 16 bis 20 Meter einhalte. In Ausnahmesituationen, wie bereits in der ersten Stellungnahme geschildert, kann es in der Praxis allerdings zu einer kurzzeitigen Reduktion kommen. [...]"

Der Zeuge gab glaubwürdig an, dass er aufgrund des Ausscherens des LKWs bremsen musste und somit der Sicherheitsabstand zum PKW des Beschwerdeführers so reduziert wurde, dass das Kennzeichen nicht mehr lesbar war. Der Beschwerdeführer gestand die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ein.

Weiters erübrigt sich ein Eingehen auf den Notbremsassistenten, da der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge den Sicherheitsabstand unterschritten hat und dies obwohl der Notbremsassistent aktiv war. Dies bedeutet, dass der Notbremsassistent beim Fahrverhalten des Beschwerdeführers keine „Notsituation" erkannte und es daher auch nicht zu einer Situation kam, in der der Notbremsassistent eingreifen musste, da ein Notbremsassistent eine Notbremsung erst zu einem Zeitpunkt einleitet, zu dem der Sicherheitsabstand unerwartet, rasch und massivst unterschritten wird. Solch eine Situation lag offenkundig nicht vor.

Dieser Sachverhalt stützt sich auf die Wahrnehmung des Zeugen und dessen glaubwürdige zeugenschaftliche Aussagen. Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu zweifeln, hat dieser doch die Wahrnehmungen im Rahmen seiner Vernehmung schlüssig geschildert. Der Zeuge ist durchaus in der Lage, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben. Im Übrigen wird die Aussage des Zeugen vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 18 Abs. 1 StVO
Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Es gehört weder ein ziffernmäßig bestimmter Abstand zwischen den Fahrzeugen noch eine bestimmte von den Fahrzeugen eingehaltene Fahrgeschwindigkeit zu den Tatbestandsmerkmalen einer Übertretung des § 18 Abs. 1 StVO (VwGH 4.7.1997, 97/03/0028).

Beim Hintereinanderfahren im Sinne des § 18 Abs. 1 StVO genügt in der Regel ein dem Reaktionsweg entsprechender Sicherheitsabstand, wenn nicht besondere Umstände einen größeren Abstand geboten erscheinen lassen. Der Reaktionsweg beträgt - für eine als angemessen zu erachtende Reaktionszeit von einer Sekunde - in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (vgl VwGH 28.03.2006, 2003/03/0299).

Somit beträgt der Sicherheitsabstand bei 90 km/h mindestens 27 m.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass dieser Sicherheitsabstand jedenfalls unterschritten wurde und somit hielt der Beschwerdeführer keinen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug ein, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich war, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst werden würde.

Selbst wenn man den Angaben des Beschwerdeführers, dass er normalerweise einen Abstand von mind. 16 bis 20 m einhält, folgen würde, unterschreitet er damit den gesetzlich erforderlichen Abstand.

Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0048; 29.9.2016, Ra 2016/05/0075; 24.10.2016, Ra 2016/02/0189).
Sie muss die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 29.10.2015, Ra

2015/07/0097; 6.9.2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243; 22.6.2016, Ra 2016/03/0036; 30.6.2016, Ra 2016/11/0066; 25.7.2016, Ra 2014/02/0034).

Die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses entspricht den Vorgaben des § 44a VStG und setzt den Beschwerdeführer nicht der Gefahr der Doppelbestrafung aus. Die Verteidigungsrechte bzw. –möglichkeiten des Bf waren zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt, wie das behördliche Verfahren bereits gezeigt hat.

Der objektive Tatbestand des § 18 Abs. 1 StVO ist somit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass er nicht der „Verursacher“ des Unterschreitens des Sicherheitsabstandes war und ihn somit kein Verschulden treffe. Dem ist entgegen zu halten, dass ein nachfolgender Lenker damit rechnen muss, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit das Vorderfahrzeug auch rasch abgebremst wird (VwGH 28.9.1982, 82/11/0100). Es trifft den Beschwerdeführer demnach sehr wohl ein Verschulden, besonders hinsichtlich der Aussage, dass er die hinter ihm befindlichen PKWs durch ein etwaiges Bremsen nicht gefährden wollte. Dass er aber selber durch das knappe Auffahren das vordere Fahrzeug gefährdet, ist ihm offenbar nicht bewusst. § 18 Abs. 1 StVO stellt gerade darauf ab, „auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird“, dass dem nachfolgenden Lenker jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist. Die Möglichkeit des Abbremsens des vorderen Fahrzeuges ist somit bereits Teil des Tatvorwurfs. Es ist daher zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit. a StVO bis zu 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde wertete die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als mildernd, erschwerende Umstände lagen keine vor. Die belangte Behörde ging von den geschätzten und vom Beschwerdeführer bestätigten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: Einkommen von 2.000 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Zugunsten einer Ermahnung ist von der Verhängung einer Strafe nur dann abzusehen, wenn gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Im gegenständlichen Fall unterschritt der Beschwerdeführer den Sicherheitsabstand bei 90 km/h im Kolonnenverkehr, gerade durch dieses äußert gefährliche Verhalten kann es zu schwersten Auffahrunfällen kommen. Eine Ermahnung konnte daher nicht ausgesprochen werden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer